

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Landespressediens;

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Pflegeanwaltschaft

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor, Klinikum Klagenfurt, LKH Laas, LKH Wolfsberg

Stadt Villach: Baumaschinenführer/in in der Abteilung Wirtschaftshof;
Abteilungsleiter/in für die Abteilung Bürgerservice;
Sachbearbeiter/in für den Bereich der Sozialhilfe und Chancengleichheit für die Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt – Sachgebiet Soziales

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Stellenausschreibungen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, der Marktgemeinde Magdalensberg, der Marktgemeinde Greifenburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (vereinfachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Ruden, in der Gemeinde Gitschtal

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Ferlach, in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Haltung einer Hausapotheke

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Agsdorf-Südost“ in der Gemeinde St. Urban

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee: Adaptierung des öffentlichen Straßennetzes im Siedlungsgebiet Klagenfurt-Harbach

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Landespressediens

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium); mehrjährige Erfahrung als Journalist/in einer Redaktion und Filmschnitt; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Verständnis für Soziale Medien (Facebook, Twitter, ...); Erfahrung bei Grafik und Fotobearbeitung (Photoshop); Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Italienisch, Slowenisch); umfassende Kenntnisse der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Situation Kärntens.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies Flexibilität, Teamfähigkeit, Genauigkeit und gute Rechtschreibkenntnisse aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: 60 % der Tätigkeit: Verfassen von Presseaussendungen, Magazin- und Webtexten, Antwortschreiben, Korrekturlesen. 40 % der Tätigkeit: digitale Kommunikation inkl. Filmschnitt, eigenverantwortliche Koordination von Schwerpunktthemen für Print, Web-TV und Sozial Media, Anfragebeantwortungen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristetes Dienstverhältnis

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 31. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende

der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Pflegeanwaltschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Diplom für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege; mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im extramuralen Pflegewesen; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office); sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: fachspezifische Spezialisierung oder Weiterbildung, wie z. B. zum/zur Sachverständigen im Pflegebereich oder Spezialisierung für Führungsaufgaben gem. § 17 GuKG; Erfahrung in der Ausformulierung von fachlichen Texten; Erfahrung in der Beratung betreffend pflege- und betreuungsrelevanter Themen; Bereitschaft zu laufender fachspezifischer Fort- und Weiterbildung; Bereitschaft zu Supervision.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen überdies Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Interesse an der Mitarbeit in einem lernenden Team und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen besonders für die Belange älterer Menschen und kreatives Interesse an Öffentlichkeitsarbeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Selbstständige Durchführung von pflegefachlichen Informations- und Beratungsgesprächen; Bürgerservice; Bearbeitung von Beschwerden im Team betreffend diverser Pflege und Betreuungssettings (z.B. aus dem Altenwohn- und Pflegeheimbereich, Tagesstätten für Senioren, sowie aus dem häuslichen Bereich – Versorgung durch soziale, mobile Dienst, Personenbetreuung etc.); Sicherstellung der Erreichbarkeit der Pflegeanwaltschaft; Unterstützung der Pflegeanwältin in der Durchführung von Sprechtagen; Mitarbeit bei Projekten betreffend Öffentlichkeitsarbeit, sowie Recherchetätigkeiten und Mitarbeit im Rahmen von zu verfassenden Stellungnahmen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass zu den mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben auch die Organisation von Abend- und/oder Wochenendveranstaltungen gehört, sodass eine diesbezügliche Flexibilität erforderlich ist.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 31. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Handwerklicher Hilfsdienst in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Pflegeassistentinnen/-assistenten in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Fachbereichsleitung Sicherheitstechnik / Techniker für KNX Steuerung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Mai 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Baumaschinenführer/in

in der Abteilung Wirtschaftshof (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe 2) Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.512,33.

Die Bewerbungsfrist endet am 16. Mai 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 5. Mai 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach sucht für die Abteilung Bürgerservice eine/n Abteilungsleiter/in

(40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII, Anfangsgehalt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.308,09)

Die Stadt Villach sucht für die Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt - Sachgebiet Soziales

eine/n Sachbearbeiter/in für den Bereich der Sozialhilfe und Chancengleichheit

(40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe c, Dienstklasse V, Anfangsgehalt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.484,30)

Die Bewerbungsfrist endet am 23. Mai 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 12. Mai 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

**Gustav Mahler Privatuniversität für Musik
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stellen aus:

- Wissenschaftliche*r Bibliothekar*in
- Lektor*in Jazz-Piano (Ergänzungsfach)
- Lektor*in E-Bass für den Schwerpunkt Populärmusik
- Lektor*in Pop-Drums für den Schwerpunkt Populärmusik
- Lektor*in Pop-Keyboards für den Schwerpunkt Populärmusik

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Juni 2021

Nähere Informationen:

<https://www.gmpu.ac.at/universitaet/jobs>

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Mai 2021

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:
Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 6. Mai 2021

- 41. Verordnung: Bedienstetenschutz-Durchführungsverordnung; Änderung
- 42. Verordnung: Kärntner Tierzuchtverordnung 2021
- 43. Verordnung: Errichtung von Tourismusverbänden; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-109-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 16. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2/2020/C5) eine Teilfläche von ca. 3.550 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .103 und 1513/2, KG St. Donat, in Grünlandlandwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GpIG 1995),
2. (5/2020/D3) eine Teilfläche von ca. 665 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 482/2, KG Galling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995),
3. (6/2020/D3) eine Teilfläche von ca. 817 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grund-

stück Nr. 35/1, KG Projem, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-113-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (6a/2020) eine Teilfläche von ca. 3.562 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 385/1, KG Spittal an der Drau, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GpIG 1995),
2. (6b/2020) eine Teilfläche von ca. 318 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 385/2, KG Spittal an der Drau, in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpIG 1995),
3. (6c/2020) eine Teilfläche von ca. 287 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 385/2, KG Spittal an der Drau, in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpIG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Magdalensberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-69-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 25. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2020) a) eine Teilfläche von ca. 591 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 28/11, KG Schurianhof, in Grünland-Garten (§ 5 K-GpIG 1995),
2. (6/2020) eine Teilfläche von ca. 146 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 208/1, KG Wutschein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995),
4. (8/2020) eine Teilfläche von ca. 1.385 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1405/2, 1405/3 und 1406, alle KG Ottmanach, in Grünlandlandwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GpIG 1995),
5. (9/2020) eine Teilfläche von ca. 1.220 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1441/1 und 1441/3, alle KG Ottmanach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995),
6. (12/2020) eine Teilfläche von ca. 1.869 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grund-

stück Nr. 620/1, KG St. Thomas, in Grünland-Park (§ 5 K-GplG 1995),

7. (20/2020) a) eine Teilfläche von ca. 202 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 622/1 und 622/2, alle KG St. Thomas, in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 390 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 620/1 und 623/2, alle KG St. Thomas, in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Greifenburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-42-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 20. August 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2a/2019) eine Teilfläche von ca. 489 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 271, KG Greifenburg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2b/2019) eine Teilfläche von ca. 49 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 297, KG Greifenburg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (3/2019) eine Teilfläche von ca. 908 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 152/1, KG Bruggen, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3. (6/2019) eine Teilfläche von ca. 762 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1240/1, KG Greifenburg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat mit Beschluss vom 23. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

8/2020 eine Teilfläche von ca. 662 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 861 und 844/2, KG Olsach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes

1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 19. November 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

07/2020 eine Teilfläche von 965 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 313, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

09/2020 eine Teilfläche von 1.240 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 236, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11/2020 eine Teilfläche von 125 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 127/9, KG Lieseregg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

8/2020 eine Fläche von ca. 836 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 87/14, KG Altenmarkt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

9/2020 eine Fläche von ca. 799 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 87/15, KG Altenmarkt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 25. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt 18/2020 eine Teilfläche von 700 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 177/10, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Gemeinde Ruden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-98-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11a/2020 eine Fläche von 338 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 154, 101/5, 117/2 und 121/1, KG Ruden, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt,

11b/2020 eine Teilfläche von 43 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 977/4, KG Ruden, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

11c/2020 eine Fläche von 30 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 154 und 121/1, KG Ruden, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt,

11d/2020 eine Teilfläche von 53 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt, festgelegten Grundstück Nr. 977/4, KG Ruden, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

11e/2020 eine Fläche von 42 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 121/1, KG Ruden, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt,

11f/2020 eine Teilfläche von 9 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt, festgelegten Grundstücken Nr. 119 und 120, KG Ruden, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark Ruden Süd-Gewerbestraße“ vom 29. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Gemeinde Gitschtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-35-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Fläche von 8.911 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 347 und 2598, KG St. Lorenzen im Gitschtal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1b/2019 eine Fläche von 1.028 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347, KG St. Lorenzen im Gitschtal, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2019 eine Fläche von 1.190 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 347, KG St. Lorenzen im Gitschtal, in Grünland-Versickerungsbecken (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Baulandmodell Jadersdorf“ vom 22. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Ferlach**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach hat mit Beschluss vom 15. September 2020 die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf dem

Grundstück Nr. 573, KG Unterferlach, im Ausmaß von 1.884 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11.5.2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 7. April 2021 die Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche des

A 30 Grundstück Nr. 365/6, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 1.030 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf den Grundstücken

Parz.Nr. 716/2, KG Tibitsch, im Ausmaß von 1.128 m²
Parz.Nr. 75/10, KG St. Martin a.T., im Ausmaß von 1.018 m²

Parz.Nr. 373 (Teil), KG St. Bartlmä, im Ausmaß von 900 m²

Parz.Nr. 1448/6, KG St. Martin a.T., im Ausmaß von 905 m²

Parz.Nr. 75/17 (Teil), KG St. Martin a.T., im Ausmaß von 2.600 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2021, Zl. 03-Ro-59-3/3-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 9. Februar 2020, mit welcher

das Aufschließungsgebiet auf den Grundstücken Nr. 649/2, 651/1, 651/2 und 662/1, alle KG Kötschach, im Gesamtausmaß von ca. 13.808 m²,

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Frau Dr. Marlene Kušej, Bad Eisenkappel 186, 9135 Bad Eisenkappel, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt um die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke am Berufssitz Bad Eisenkappel 186, 9135 Bad Eisenkappel, mit Wirkung 1. Juli 2021 angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung zur Haltung der Hausapotheke am Berufssitz Bad Eisenkappel 186, 9135 Bad Eisenkappel innerhalb von vier Wochen, ab dem Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Völkermarkt, am 10. Mai 2021

Für den Bezirkshauptmann
Mag. F r i e d l

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 6. Mai 2021, Zl. FE3-BAU-4204/2021 (006/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde St. Urban am 21. April 2021 beschlossenen Teilbebauungsplan „Agsdorf-Südost“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Agsdorf-Südost“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Feldkirchen, am 10. Mai 2021

Für den Bezirkshauptmann:
H u b e r, BA

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der

EZ 34 KG Gansdorf – ausgenommen Parz. Nr. 525/2, im Ausmaß von 36.630 m², zum Kaufpreis von € 105.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der

Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Mai 2021

Der Vorsitzende-Stv.
Dr. Klaus B i d o v e c

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der

EZ 12 GB St. Nikolai – Parz. Nr. 411 KG Keutschach, im Ausmaß von 38.998 m², zum Kaufpreis von € 45.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Mai 2021

Der Vorsitzende-Stv.
Dr. Klaus B i d o v e c

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 103523-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Postanschrift: Neuer Platz 1
Klagenfurt am Wörthersee

9010

Österreich

Telefon: +43 463 537-3341

E-Mail: strassenbau.verkehr@klagenfurt.at

Hauptadresse: www.klagenfurt.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/103523>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/103523>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: hiHarbach

Referenznummer der Bekanntmachung: 87321

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Adaptierung des öffentlichen Straßennetzes im Siedlungsgebiet Klagenfurt-Harbach aufgrund der geplanten Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen in diesem Gebiet.

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 7. Juni 2021

Ortszeit: 10.00 Uhr

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Mai 2021

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.